

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion**  
**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das  
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft  
 Stubenring 1  
 1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16011/011-2010  
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
 der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMLFUW-LE.4.3.1/0045-I/2010	Dr. Michael Hofer	15337		16. November 2010

Betrifft  
 Bundesgesetz, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 16. November 2010 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Z. 1 (§ 34 Abs. 1):

Durch § 34 Abs. 1 des Weingesetzes 2009 soll u.a. eine gesetzliche Grundlage für bestehende, einschlägige Bestimmungen in den DAC-Verordnungen geschaffen werden. Allerdings enthält die vorliegende Bestimmung des § 34 Abs. 1 keine geeigneten Regelungen betreffend die Höhe der Beiträge und das Verfahren für deren Vorschreibung und Einbringung.

2. Zu Z. 2 (§ 67 Abs. 3):

Wie sich auch aus den Erläuterungen ergibt, soll durch die Regelung eine „Deckelung“ des „Bundes-Beitrages“ an die ÖWM eingeführt bzw. vorgesehen werden.

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 18 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach  
**Zum Nahzonentarif erreichbar über ihre**  
**Bezirkshauptmannschaft + Durchwahlklappe bzw. mit 109 die Vermittlung**  
 Telefax (02742) 9005/13610 - E-Mail post.lad1@noel.gv.at – Internet <http://www.noel.gv.at>  
 DVR: 0059986

Seit der Gründung der ÖWM (damals Österreichische Weinmarketingservicegesellschaft m.b.H., seit 2009 Österreich Wein Marketing GmbH) Ende 1986 bis 1996 war die Republik Österreich Mitgeschafter und hat jährlich ATS 45 Mio. als Gesellschafter gezahlt (die 4 Länder in Summe ATS 35 Mio., nämlich NÖ ATS 20,2 Mio., Burgenland 12,8 Mio., Steiermark 1,6 Mio. und Wien ATS 0,4 Mio.). Ende 1996 ist die Republik Österreich als Gesellschafter ausgeschieden, und es wurde (bundesgesetzlich) ein Flächenbeitrag der Weinbautreibenden bzw. ein Literbeitrag der Weinhändler eingeführt (vgl. § 21e Abs. 1 Z. 9 des AMA-Gesetzes). Diese Beiträge erbringen bis jetzt in Summe cirka den früheren Gesellschafterbeitrag der Republik (also ATS 45 Mio. bzw. € 3 Mio. jährlich).

Damit im Weinbereich weiterhin das angestrebte Förderverhältnis 60:40 besteht, wurde Ende 1997 ein Vertrag zwischen dem Bund und den Ländern Burgenland, Niederösterreich, Steiermark und Wien abgeschlossen, wobei in Punkt III. erster Absatz festgelegt wurde, dass die Länder den Bund ermächtigen, die allenfalls zur Anpassung erforderlichen Mittel „namens des jeweiligen Landes“ an die ÖWM zu überweisen. Dieses Prinzip der „Ausgleichszahlungen“ funktionierte von 1998 bis (zumindest) 2009.

Im Jahr 2008 wurden die ÖWM-Beiträge der Länder valorisiert und auch die Beiträge an die aktuellen Weinbauflächen angepasst – für Niederösterreich hat dies eine deutliche Steigerung des Beitrages von € 1,468 Mio. (2008) auf € 1,662 (2009) auf € 1,879 (2010) bedeutet (ab 2011 ist „nur“ mehr eine Valorisierung laut VPI 2005 vorgesehen).

Ein nicht unwesentlicher Gesichtspunkt bei dieser ÖWM-Valorisierung (im Rahmen eines neuen Syndikatsvertrages) war, dass der Bund signalisiert hat, die Ausgleichsbeträge weiterhin – wie seit 1998 – auf Basis der vorhandenen Vereinbarung (aus 1997) zu zahlen.

Mit der nunmehrigen Verordnungsermächtigung in § 67 Abs. 3 wird somit die gesamte ÖWM-Finanzierung in Frage gestellt, weshalb diese abgelehnt wird.

Aus rechtlicher Sicht ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass sich der Bund nicht ohne weiteres seiner vertraglichen Verpflichtungen entledigen kann.

- 3 -

Zusammenfassend muss darauf hingewiesen werden, dass bei Inanspruchnahme dieser Verordnungsmächtigung die erfolgreiche und anerkannte Arbeit der ÖWM in finanzieller Hinsicht gefährdet wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

**2. An das Präsidium des Bundesrates,**

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann

